

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1

Der Stadtrat von Erfurt hat in der Sitzung vom 24.09.2020 mit der Drucksache 1792/20 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat hat nachfolgende Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1 beschlossen.

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1

§ 1

Aufgabe, Tätigwerden

- (1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats gemäß des jeweiligen Beschlusses des Stadtrats aus der laufenden Wahlperiode zuständig.
- (2) Sobald der Beschluss des Stadtrats vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Stadtrats den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die betreffenden Mitglieder des Stadtrats laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss vom Vorsitzenden des Stadtrats unmittelbar zugeleitet.
- (3) Der Ausschuss erstattet dem Stadtrat nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2

Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.
- (4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze des Freistaates Thüringen.

§ 4

Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Stadtratsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.
- (2) Anhörungen gemäß § 7 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.

(3) Das betroffene Mitglied des Stadtrats erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 5

Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

(1) Falls der Sonderausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.

(2) Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 6

Bewertung und Feststellung

(1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn

a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,

b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.

Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Stadtrats manipuliert worden sind.

3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 7

Anhörung

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Stadtrats den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Stadtrats das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Stadtrats kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Stadtrats oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Stadtratsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Stadtrats anfertigen.

§ 8

Veröffentlichung

(1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Stadtrats eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Stadtratsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Stadtrats sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Stadtrats eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Stadtrats vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Stadtrat vor der Verteilung der Stadtratsdrucksache beendet wurde.